

## Weitere wichtige Hinweise:

- Nach § 48 Abs. 3 ThürFischG sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen gefangene Fische, Fanggeräte und Fischbehälter vorzuzeigen und die Personalien anzugeben.
- Nach § 48 Abs. 5 ThürFischG sind die Aufsichtspersonen befugt, bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften gefangene Fische und Fanggeräte zu beschlagnahmen.
- Bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften oder die Auflagen des Erlaubnisscheines zum Fischfang kann dieser eingezogen werden.

## Vierteljahresfischereischein

Nr.: \_\_\_\_\_

---

Vor- und Nachname

---

Geburtsdatum

---

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer)

---

(PLZ, Ort)

---

Gültig bis

---

Ausstellungsbehörde

---

Datum, Unterschrift, Stempel

---

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

## Wichtige Hinweise:

- Der Vierteljahresfischereischein gilt nur in Thüringen und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument.
- Der Vierteljahresfischereischein ersetzt nicht den Erlaubnisschein.
- Bei der Ausübung der Fischerei hat der Inhaber den Vierteljahresfischereischein, ein gültiges amtliches Personaldokument und den für das jeweilige Gewässer gültigen Erlaubnisschein mit sich zu führen und den Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1 Thüringer Fischerei Gesetz (Thür-FischG) auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.